

Az.: 4 A 48/14
4 K 758/10

Beglaubigte
Abschrift



Verkündet am 21.04.2015

gez.: Schika
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Rechtsanwalts

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Am Wallgäßchen 1a - 2 b , 01097 Dresden

- Beklagte -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Beitragsbescheids
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. April 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Juni 2013 - 4 K 758/10 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist von Beruf Rechtsanwalt und seit 1998 Mitglied des Beklagten. Er wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009, mit dem sein monatlicher Regelpflichtbeitrag für die Zeit ab Januar 2009 auf 1.074,60 Euro festgesetzt wurde.
- 2 Bis zum 30. September 2004 war der Kläger Mitglied der Rechtsanwaltskammer S.. Danach war er Mitglied der Rechtsanwaltskammer B. und daran anschließend der Rechtsanwaltskammer M.. Seit April 2007 war er ausschließlich im X. Büro einer überörtlichen Sozietät beschäftigt. Seit September 2010 ist der Kläger erneut Mitglied der Rechtsanwaltskammer S..
- 3 In § 11 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat S. vom 16. Juni 1995 ist Folgendes festgelegt:

"(1) Der monatliche Regelpflichtbetrag entspricht dem jeweiligen geltenden Höchstbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach § 158 SGB VI und ist ein bestimmter Teil der im Freistaat Sachsen geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI (Beitragssatz)."

- 4 Am 11. Oktober 2006 wurde bekanntgemacht, dass § 11 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks insofern geändert wurde, als die Bezeichnung "in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten" ersetzt wurde durch "in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung".
- 5 Am 3. Dezember 2008 wurde folgende Änderung von § 11 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks - VwS - bekannt gemacht:
- "(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweiligen geltenden Höchstbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach § 158 SGB VI und ist ein bestimmter Teil der am Ort der Kammerzugehörigkeit des Mitglieds geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI (Beitragssatz)."
- 6 Mit Schreiben vom 2. Februar 2009, welches als "Mitteilung des Beitrages ab 01.01.09" überschrieben war, teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass ab dem 1. Januar 2009 der Beitragssatz 19,9 % betrage und die Beitragsbemessungsgrenze bei 4.550,- Euro liege. Der Kläger müsse einen Beitrag von 905,45 Euro zahlen. Das Schreiben erhielt die Anmerkung "Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig". Eine Rechtsbehelfsbelehrung wurde nicht erteilt.
- 7 Unter dem 28. Oktober 2009 wies der Beklagte den Kläger auf die Satzungsänderung hin. Seit Januar 2009 gelte die Beitragsbemessungsgrenze des Ortes der Kammerzugehörigkeit des Mitglieds. Der Kläger sei Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in den alten Bundesländern, sodass der Beitrag unter Berücksichtigung der Bemessungsgrenze "West" von monatlich 5.400,- Euro festzusetzen sei. Für das Jahr 2009 belaufe sich der Regelpflichtbetrag auf monatlich 1.074,60 Euro.
- 8 Mit Beitragsbescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009 wurde für den Kläger der monatliche Regelpflichtbeitrag nach § 11 Abs. 1 VwS auf 1.074,60 Euro festgesetzt. Der Kläger legte am 29. Januar 2010 gegen den Beitragsbescheid Widerspruch ein. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 21. Juni 2010 zurückgewiesen.

- 9 Am 25. Januar 2010 erhielt der Kläger vom Beklagten eine "Mitteilung des Beitrages ab 01.01.10". Der Beitragssatz betrage ab dem 1. Januar 2010 19,9 %; die Beitragsbemessungsgrenze liege bei 5.500 Euro. Der Kläger habe einen Beitrag von 1.094,50 Euro zu zahlen. Das Schreiben enthielt die Anmerkung "Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig." Es fehlte eine Rechtsbehelfsbelehrung. Der Kläger legte gegen das Schreiben keinen Rechtsbehelf ein.
- 10 Der Kläger erhob am 22. Juli 2010 Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz - 4 K 758/10 - und beantragte die Aufhebung des Beitragsbescheids vom 29. Dezember 2009 und des Widerspruchsbescheids vom 21. Juni 2010. Durch die Satzungsänderung des Beklagten werde er in einer den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Weise belastet. Obwohl er seine Tätigkeit ausschließlich in den neuen Bundesländern ausübe, werde ihm eine höhere Beitragsverpflichtung auferlegt als anderen Mitgliedern des Beklagten, deren Ort der gewöhnlichen Tätigkeit ebenfalls in den neuen Bundesländern liege.
- 11 Der Beklagte trat der Klage entgegen. Der Satzungsgeber habe sich entschieden, an den Ort der Kammerzugehörigkeit anzuknüpfen, weil dieser ohne Aufwand und zweifelsfrei festzustellen sei. Dabei habe der Satzungsgeber seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten.
- 12 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hob mit Urteil vom 25. Juni 2013 den Beitragsbescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21. Juni 2010 auf. Die Bescheide des Beklagten seien unter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 SächsVerf erlassen worden, weil § 11 Abs. 1 VwS den Kläger in nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandle.
- 13 Der Senat hat mit Beschluss vom 22. Januar 2014 - 4 A 505/13 - die Berufung gegen das Urteil zugelassen. Der Zulassungsbeschluss wurde den Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 30. Januar 2014 zugestellt. Diese haben die Berufung am 27. Februar 2014 begründet.

- 14 Der Beklagte trägt vor, dass die Regelung des § 11 Abs. 1 VwS 2008 mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar sei. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger einer bestimmten Gruppe typischer Fälle zugehöre, die ohne zureichenden Grund stärker als andere belastet würde. Das Anknüpfen an den Ort der Kammerzugehörigkeit diene der Verwaltungspraktikabilität und entspreche der Praxis anderer Bundesländer.
- 15 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Juni 2013 - 4 K 758/10 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 16 Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.
- 17 Der Kläger wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen.
- 18 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte (1 Heftung) verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 19 Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Insbesondere ist sie innerhalb der Monatsfrist aus § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO begründet worden. In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009 und den Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 2010 im Ergebnis zu Recht aufgehoben. Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 20 Der angefochtene Beitragsbescheid vom 29. Dezember 2009 ist so auszulegen, dass durch ihn nur die Differenz zwischen den Regelpflichtbeiträgen nach den Bemessungsgrundlagen Ost und West festgesetzt wird.
- 21 In dem Schreiben des Beklagten vom 2. Februar 2009 liegt ein Festsetzungsbescheid für das Jahr 2009. Zwar ist dieses als "Mitteilung des Beitrags ab 01.01.09" überschrieben und enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung. Seinem Inhalt nach ist es

aber als Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG zu qualifizieren. Es enthält eine Regelung, weil anhand des nach § 3 Abs. 5 Nr. 5 SächsRAVG von der Vertreterversammlung beschlossenen Beitragssatzes und der durch Rechtsverordnung vorgegebenen Bemessungsgrundlage der vom Kläger zu leistende Regelpflichtbeitrag konkret bestimmt wird. Dabei trifft der Beklagte insoweit eine Einzelfallentscheidung, als er eine Verpflichtung des Klägers zu Zahlung des Regelpflichtbeitrags nach § 11 Abs. 1 VwS 2008 feststellt und die Bemessungsgrundlage Ost anwendet. Der Beklagte ist auch verpflichtet, den Regelpflichtbeitrag durch Bescheid festzusetzen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsRAVG i. d. F. v. 2008 werden die Beiträge vom Versorgungswerk durch Beitragsbescheid festgesetzt. Auch nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VwS 2008 setzt das Versorgungswerk die Beiträge durch Bescheid fest. Dem Schreiben vom 2. Februar 2009 ist nicht zu entnehmen, dass der Regelpflichtbeitrag nur vorläufig festgesetzt werden soll; ein diesbezüglicher Hinweis fehlt. Zwar besteht für die Mitglieder des Beklagten die Möglichkeit, Einkommensnachweise vorzulegen und dann eine Festsetzung des Beitrags nach § 11 Abs. 2 VwS zu beantragen, was eine Änderung der Festsetzung zur Folge hat. Dieses Verfahren ist aber von der Festsetzung des Regelpflichtbeitrags nach § 11 Abs. 1 VwS zu unterscheiden. Auch erlässt der Beklagte dann, wenn auf sein als Mitteilung bezeichnetes Schreiben kein Antrag nach § 11 Abs. 2 VwS gestellt wird, keinen neuen Bescheid über den Regelpflichtbeitrag nach § 11 Abs. 1 VwS, was gegen eine Vorläufigkeit spricht.

22 Durch den Beitragsbescheid vom 29. Dezember 2009 ist der Beitrag für den Kläger neu festgesetzt worden nach § 11 Abs. 1 VwS. Es wird für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2009 ein monatlicher Regelpflichtbeitrag von 1.074,60 Euro erhoben. Durch die Neufestsetzung ist für den Kläger eine zusätzliche Beschwer von monatlich 169,15 Euro entstanden. Nur in diesem Umfang kommt dem Beitragsbescheid ein selbständiger Regelungsgehalt zu.

23 Der Beitragsbescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009 entfaltet nur für das Jahr 2009 eine Regelungswirkung. Der Beklagte hat mit seinem Schreiben vom 25. Januar 2010 einen gesonderten Beitragsbescheid für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2010 erlassen. Auch dieses Schreiben stellt - aus denselben Gründen wie das Schreiben vom 2. Februar 2009 - einen Beitragsbescheid dar. Der Bescheid vom 25. Januar 2010 ist bestandskräftig, weil der Kläger gegen ihn keinen Widerspruch erhoben hat.

24 Der Bescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009 ist rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für eine Änderung des Festsetzungsbescheids vom 2. Februar 2009 nicht erfüllt sind.

25 Dem Beklagten fehlt insoweit die Änderungsbefugnis. Nach § 36 SächsKAG gelten die Regelungen aus § 3 SächsKAG entsprechend für sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen, die u.a. von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht. Unter sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen fallen auch Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte nach § 9 SächsRAVG (Büchel/Patt, Kommentar zum SächsKAG § 36 Rn. 2). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) SächsKAG finden für das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren u. a. die Vorschriften der § 172 ff. AO Anwendung (so auch im Ergebnis zur Rechtslage in Baden-Württemberg: VGH BW, Urt. v. 2. April 1992 - 9 S 99/92 -, juris Ls. 1; VGH BW, Urt. v. 27. Juli 2012 - 9 S 569/11 -, juris Ls.).

26 Zu der eingeschränkten Möglichkeit der Abänderung von Kommunalabgabenbescheides hat der 5. Senat des SächsOVG in seinem Urteil vom 31. März 2014 - 5 A 124/13, juris Rn. 37 - folgendes ausgeführt:

"Nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers ist die Abänderung von Kommunalabgabenbescheiden - jedenfalls außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens - nur eingeschränkt möglich (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG, §§ 172 ff. AO; § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG, § 367 Abs. 2 Satz 2 AO). Das Sächsische Kommunalabgabengesetz verweist für Kommunalabgaben spezifisch - und teilweise mit Modifikationen - auf die §§ 172 ff. AO (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG). In der Abgabenordnung gelten für die Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden und ihnen gleichstehenden Bescheiden die §§ 172 ff. AO. Sie gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs als speziellere Gesetze (*leges speciales*) den allgemeinen Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten in §§ 130 ff. AO vor. Dieser Vorrang besteht auch im Rahmen der Verweisung von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG. Die Verweisung erstreckt sich nicht nur auf kommunale Steuerbescheide, sondern auf alle Kommunalabgabenbescheide, d. h. auch auf kommunale Gebühren- und Beitragsbescheide. Dies folgt aus § 3 Abs. 4 Nr. 2 SächsKAG, der vorsieht, dass die Vorschriften der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass dem Begriff der Steuer, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff der Abgabe entspricht. Das Wort "Steuerbescheid" in §§ 172 ff. AO ist somit bei der entsprechenden Anwendung durch das Wort "Abgabenbescheid" zu ersetzen. Folglich spricht auch § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG im vorletzten Satzteil von "Abgabenbescheide". Die Anwendung der §§ 172 ff. AO auf alle Kommunalabgabenbescheide steht in Übereinstimmung mit dem auch aus der Entstehungsgeschichte (LT-Drs. 1/2843, Begründung S. 4 Zu § 3 Verwaltungsverfahren) erkennbaren Sinn und Zweck der Verweisung, Abgabenbescheide "erhöhten Bestandskraftregelungen" zu unterwerfen. Die Erwägung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit gegenüber dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit bei diesen Bescheiden

größeres Gewicht zu verleihen, erfasst alle Abgabenbescheide einschließlich der Gebühren- und Beitragsbescheide. Der Landesgesetzgeber ist frei, die Abänderbarkeit von Bescheiden nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz durch einen Verweis auf die §§ 172 ff. AO einzuschränken, weil es ein bundesrechtliches Gebot, kommunale Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, nicht gibt (anders liegt es bei Erschließungsbeiträgen: vgl. BVerwG, Urt. v. 18. März 1988, NVwZ 1989, 159, 160 f.). Von einer Anwendbarkeit der §§ 172 ff. AO auf Beitragsbescheide ging der Senat deshalb auch in seiner bisherigen Rechtsprechung aus (SächsOVG, Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80)."

- 27 Dieser Auffassung schließt der Senat sich an.
- 28 Die Voraussetzungen des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO lagen nicht vor. Danach sind Steuerbescheide nur dann aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntwerden, die zu einer höheren Steuer führen. Der Beklagte hat aber nicht erst im Laufe des Jahres 2009 Kenntnis davon erlangt, dass der Kläger in den alten Bundesländern als Rechtsanwalt zugelassen ist. Wie aus der Behördenakte hervorgeht, hatte die Rechtsanwaltskammer S. dem Beklagten bereits mit Schreiben vom 6. September 2004 den Widerruf der bisherigen Zulassung des Klägers nach erfolgter Zulassung bei dem LG H. und dem OLG B. mitgeteilt. Infolge dessen hatte der Kläger nach entsprechendem Hinweis des Beklagten unter dem 16. September 2004 einen Antrag auf Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft beim Beklagten nach § 10 Abs. 2 Satz 3 VwS gestellt.
- 29 Da der Beklagte nicht zu einer Änderung der Festsetzung berechtigt war, kommt es nicht darauf an, ob die Regelung in § 11 Abs. 1 VwS 2008 mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 31 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-

ums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

vom 21. April 2015

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

2.029,80 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009 beinhaltet nur eine Festsetzung des Differenzbetrages von 169,15 Euro für zwölf Monate. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 ist am 25. Januar 2010 ein neuer Bescheid ergangen.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht